



HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn Jürgen Kremser,
Bottenhorner Weg 40, 60489 Frankfurt am Main,

Kläger und Beschwerdeführer,

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Timo Neuser,
An der Dornheck 1a, 65779 Kelkheim,

gegen

die Stadt Frankfurt am Main,
vertreten durch den Magistrat - Rechtsamt -,
Sandgasse 6, 60311 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

wegen Naturschutzrechts

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 11. Senat - durch

Richter am Hess. VGH Prof. Dr. Fischer als Einzelrichter
am 29. September 2010 beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers wird der Streitwertbeschluss des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 11. Mai 2010 abgeändert.

Der Streitwert wird auf 2.500,-- € festgesetzt.

Das Beschwerdeverfahren ist gerichtskostenfrei; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe:

Über die Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts für den ersten Rechtszug durch den Berichterstatler des Verwaltungsgerichts entscheidet gemäß §§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 GKG in der Beschwerdeinstanz der Einzelrichter. Einzelrichter des Ausgangsgerichts im Sinne des § 66 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 GKG ist nicht nur der nach § 6 VwGO bestimmte Einzelrichter, sondern auch der hier im Einverständnis der Beteiligten gemäß § 87a Abs. 2 und 3 VwGO entscheidende Berichterstatler (vgl. VGH Baden Württemberg, Beschluss vom 2. Juni 2006 - 9 S 1148/06 -, juris; Hess. VGH, Beschluss vom 12. Februar 2008 - 8 E 284/08 -, LKRZ 2008, 217; a. A.: Hess. VGH, Beschluss vom 19. Januar 2005 - 11 TE 3706/04 -, juris).

Die nach § 68 Abs. 1 Satz 1 und 3 GKG zulässige Streitwertbeschwerde des Klägers ist begründet. Das Verwaltungsgericht hat den Streitwert zu Unrecht auf 10.000,-- € festgesetzt. Der Streitwert beträgt lediglich 2.500,-- €.

Gemäß § 52 Abs. 1 GKG ist der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen.

Der Kläger begehrt die Aufhebung einer Verfügung, in der ihm aus naturschutzrechtlichen Gründen die Beseitigung einer Einfriedung aufgegeben wurde. Das Interesse an der Aufhebung der Beseitigungsverfügung ist mit dem Zeitwert der zu beseitigenden Substanz zzgl. der Abrisskosten zu bemessen. (vgl. 9.5 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 7./8. Juli 2004 [Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl., München 2009, Anh. § 164] für eine auf Baurecht gestützte Beseitigungsanordnung). Dieses Interesse bemisst der Senat unter Berücksichtigung der Angaben des Klägers im Schriftsatz vom 7. Juli 2010 mit 2.500,-- €. Die in dem angegriffenen Bescheid enthaltene Zwangsmittelan-drohung für den Fall der nicht fristgerechten Befolgung der Beseitigungsverfügung wirkt sich nach Nr. 1.6.2 des Streitwertkatalogs nicht streitwerterhöhend aus.

Die darüber hinaus vom Kläger beantragte Feststellung, dass die Einzäunung von Grundstücken zum Schutz vor Vandalen und Dieben zulässig ist, führt nicht zu einer Erhöhung des Streitwerts. Zwar sieht § 39 Abs. 1 GKG eine Zusammenrechnung der Werte mehrerer Streitgegenstände vor. Eine derartige Zusammenrechnung unterbleibt aber, wenn der zusätzliche Antrag keine selbstständige Bedeutung hat, sondern das gleiche Interesse betrifft und somit von einer ideellen Identität auszugehen ist. Eine derartige Identität besteht zwischen dem Anfechtungs- und dem Feststellungsantrag, da beide von dem Interesse getragen sind, die vorhandene Einfriedung zu erhalten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 68 Abs. 3 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Prof. Dr. Fischer